



Bekanntmachung

Pöcking
vom 02.08.2017

Gemeinde Pöcking
Rathaus
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

rathaus@poecking.de
Telefon 08157 9306-0
Telefax 08157 7347
www.poecking.de

Bauleitplanung;

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Alte Bahnhofstraße West“
für das Gebiet zwischen Parkstraße und Pixisstraße, Gemarkung Pöcking.
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;**

Öffnungszeiten Rathaus
Gemeindeverwaltung:
Mo bis Fr von 8 bis 12,
Do von 16 bis 18 Uhr
Erster Bürgermeister:
Nach Vereinbarung unter
Telefon 08157 9306-0

Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen, für Alte Bahnhofstraße West von der Parkstraße und Pixisstraße, einen Bebauungsplan aufzustellen.

In einer weiteren Sitzung hat der Gemeinderat Pöcking am 23. März 2017 den Entwurf der Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Der geplante Umgriff ist aus nachfolgender Kartendarstellung ersichtlich:



Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen



Planungsziele für diesen Bebauungsplan sind:

- Der Bebauungsplan soll eine angemessene Nachverdichtung in dem bestehenden Gebiet steuern.
- Die vorhandene zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhausstruktur soll erhalten bleiben.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Alte Bahnhofstraße West“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 14. August 2017 bis einschließlich 18. September 2017

im Bauamt der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Straße 5 EG, Zimmer 0.06 in Pöcking, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Pöcking, Bauamt, (Zimmer 0.06), Feldafinger Straße 5, 82343 Pöcking, vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Pöcking (www.poecking.de) sind alle Planunterlagen veröffentlicht.



Pöcking, 04. August 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Schnitzler'.

Rainer Schnitzler

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

Tag

Namensz.